Gemeindeversammlung

Einladung der Stimmberechtigten auf

Donnerstag, 3. Dezember 2026, 20.00 Uhr
im Mehrzwecksaal Oberstufenschulhaus Weiningen

zwecks Behandlung der folgenden Geschäfte:

1. Zürcherstrasse; Umgestaltung Strassenraum mit Ergänzung eines Trottoirs im Abschnitt zwischen Ifang- und Chübelackerstrasse – Kreditabrechnung | 3
2. Revision Zusammenarbeitsvertrag der Feuerwehren Oberengstringen/ Unterengstringen und Weiningen | 5
3. Wasser-Tarifordnung Weiningen – Festsetzung | 13
4. Budget 2027 der Gemeinde Weiningen – Budgetgenehmigung (inkl. Stellenplan) und Festsetzung Steuerfuss | 19

Weiningen, 5. November 2026 | Gemeinderat Weiningen

Dorf und Fahrweid

Beleuchtender Bericht

Dieser beleuchtende Bericht kann im Gemeindehaus Weiningen kostenlos bezogen werden. Im Weiteren wird dieser auf Verlangen kostenlos zugestellt; entsprechende Bestellungen sind bei der Gemeindeverwaltung Weiningen, 044 752 25 50 oder praesidiales@weiningen.ch, anzumelden.
Ausserdem kann dieser beleuchtende Bericht auch unter www.weiningen.ch heruntergeladen werden.

Akteneinsicht

Die Anträge und Akten zum vorliegenden Geschäft liegen im Gemeindehaus zur Einsicht auf.

Stimmberechtigung

An der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Weiningen wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Die Wohnniederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

Nachträgliche Urnenabstimmung

Gemäss Gemeindeordnung Weiningen kann bei den Geschäften Nrn. 2 und 3 ein Drittel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über die Beschlussfassung nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Anfragen

Anfragen von allgemeinem Interesse sind im Sinne von § 17 Gemeindegesetz dem Gemeinderat spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet einzureichen. In der Versammlung werden Anfrage und Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Protokoll

Das Versammlungsprotokoll wird vom Gemeindeschreiber in der Form eines abgekürzten Verhandlungsprotokolls verfasst. Ihm steht für die Protokollführung als technisches Hilfsmittel ein Tonaufnahmegerät zur Verfügung. Nach der Niederschrift erfolgt die Prüfung und Genehmigung des Protokolls durch die Stimmenzählenden, bevor dieses veröffentlicht und im Gemeindehaus zur Einsichtnahme aufgelegt wird.
Beanstandungen gegen die Form und/oder den Wortlaut der Protokollierung sind mittels Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, oder im Rahmen eines Rekurses gegen den einzelnen Beschluss bzw. den Erlass in der Sache geltend zu machen.

Rechtsmittel

Stimmrechtsrekurs

Wegen Verletzungen von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung des Versammlungsprotokolls an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, kann Stimmrechtsrekurs nur dann erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Rekurse gegen Beschlüsse und Erlasse

Gegen Beschlüsse und Erlasse der Gemeindeversammlung kann innert 30 Tagen, von deren Veröffentlichung an gerechnet, rekurrieren, wer durch die Anordnung oder den Erlass berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Rekurse sind bei der in der Veröffentlichung genannten Instanz einzureichen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Zürcherstrasse; Umgestaltung Strassenraum mit Ergänzung eines Trottoirs im Abschnitt zwischen Ifang- und Chübelackerstrasse – Kreditabrechnung

Referentin: Werkvorsteherin Barbara Schütz

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Abrechnung des Baukredits betreffend die Umgestaltung des Strassenraums der Zürcherstrasse, Weiningen-Dorf, im Abschnitt zwischen Ifang- und Chübelackerstrasse mit Ergänzung eines Trottoirs, mit einem Ausgabetotal von Fr. 262'992.30, wird genehmigt.

2. Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass über den um die Teuerungsentwicklung angepassten Kredit eine Kostenunterschreitung von Fr. 51'964.30 (17%) resultiert.

Erläuterungen

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 8. April 2021 genehmigten die Stimmberechtigten der Gemeinde Weiningen einen Kredit in der Höhe von Fr. 299'490.— (+/- 10%) für die Umgestaltung des Strassenraums der Zürcherstrasse im Abschnitt zwischen Ifang- und Chübelackerstrasse mit Ergänzung eines Trottoirs. Die Bauarbeiten wurden im Dezember 2021 abgeschlossen. Da jedoch die Regelung der eigentumsrechtlichen Gegebenheiten etwas länger dauerte, liegt die Bauabrechnung, welche nach Art. 17 Ziff. 11 Gemeindeordnung der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist, erst jetzt vor.

Kreditabrechnung

Die Abrechnung bezüglich dieses Tiefbauvorhabens präsentiert sich wie folgt:

– effektiver Kredit gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 8. April 2021 unter Berücksichtigung der teuerungsbedingten Veränderung gemäss Baupreisindex Tiefbau (November 2017: 85.2 / Dezember 2021: 89.6)	Fr.	314'956.60
Ausgabentotal	Fr.	262'992.30
Kostenunterschreitung	Fr.	51'964.30

Die Abrechnung stimmt mit den eingegangenen Belegen überein (Buchhaltungsnachweis vom 21. August 2026).

Ursachen der Kostenunterschreitung

Zu dieser Kostenunterschreitung beigetragen haben insbesondere:

– Der Bedarf an privaten Grundstücksflächen für die Realisierung des Trottoirs war kleiner als im Vorprojekt angenommen.

– Das Ausmass verschiedener durchzuführender Bauarbeiten fiel geringer aus als ursprünglich angenommen.

Empfehlung des Gemeinderates
Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Genehmigung der vorliegenden Kreditabrechnung.

Weiningen, 15. September 2026

Gemeinderat Weiningen

Mario Okle
Präsident

Noeline Spillmann
Schreiber-Stv.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Ergebnis der Prüfung
Die Rechnungsprüfungskommission hat die Kreditabrechnung geprüft und bestätigt die ausgewiesene Kostenunterschreitung von 17 % gegenüber dem teuerungsbereinigten Kredit von CHF 314’956.60 (CHF 299’490 / 85.2 × 89.6).

Die Kostenunterschreitung ist im Wesentlichen auf folgende Gründe zurückzuführen:
– Der Bedarf an privaten Grundstücksflächen fiel geringer aus als im Vorprojekt ursprünglich angenommen.
– Der Umfang verschiedener auszuführender Bauarbeiten war geringer als ursprünglich vorgesehen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderates zu folgen und die vorliegende Kreditabrechnung zu genehmigen.

Weiningen, 19. Oktober 2026

Rechnungsprüfungskommission Weiningen

Marc Isenring
Präsident

Ronald Schlegel
Aktuar

Revision Zusammenarbeitsvertrag der Feuerwehren Oberengstringen/Unterengstringen und Weiningen

Referent: Sicherheitsvorsteher Mike Gardavsky

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Zusammenarbeitsvertrag im Aufgabenbereich der Feuerwehren Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen wird gemäss der vom Gemeinderat am 15. Juni 2026 verabschiedeten Fassung genehmigt.

2. Die Gemeindeversammlung nimmt zur Kenntnis, dass
 - der Vertrag die Zusammenarbeit bezüglich der gemeinsamen Ausbildung von Feuerwehrleuten im Verbund, die Neuanschaffung, Ersatz, Unterhalt und Übernahme der Betriebskosten der Autodrehleiter (ADL) und der Tanklöschfahrzeuge (TLF), die Organisation Fachbereich Strassenrettung, die Einsätze mit der Autodrehleiter sowie die gegenseitige Hilfe im Bedarfsfall bei Ernstfalleinsätzen regelt;
 - mit den revidierten Vertragsbestimmungen keine Änderungen an den Kostenteilern vorgenommen werden.

Erläuterungen

Ausgangslage

Das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) regelt die Organisation und Aufgaben der Feuerwehren. Demnach ist das Feuerwehrwesen gemäss § 17 FFG durch die politischen Gemeinden zu besorgen und fachkundige Organe zu bestellen. § 18 präzisiert weiter, dass die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Feuerwehren unterhalten, die erforderlichen Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge und Gebäude zur Verfügung stellen, die notwendigen Alarm- und Löschwasseranlagen errichten und unterhalten und für die Ausbildung ihrer Feuerwehr sorgen. Gestützt auf das FFG wurden im Kanton Zürich ergänzend die Feuerwehrordnung sowie die Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen erlassen.

Die Gemeinde Weiningen führt ihre Feuerwehr seit jeher eigenständig. Hingegen haben sich die Gemeinden Oberengstringen und Unterengstringen im Jahr 2019 zu einer gemeinsamen Feuerwehrorganisation (Feuerwehr Engstringen) zusammengeschlossen.

Im Jahr 2012 genehmigten die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen einen Zusammenarbeitsvertrag im Aufgabenbereich der Feuerwehr dieser drei politischen Gemeinden. Ergänzend wurden Vollzugvorschriften zum Zusammenarbeitsvertrag vom 1. Januar 2013 erlassen. Es hat sich mittlerweile herausgestellt, dass diese Bestimmungen aufgrund der Zusammenlegung der Feuerwehren Oberengstringen und Unterengstringen zu überarbeiten sind.

Revisionsvorlage

Der Zusammenarbeitsvertrag regelt insbesondere die Aufgaben, welche von den beiden Feuerwehrorganisationen Weiningen und Engstringen gemeinsam besorgt werden. Dies sind die:

- Ausbildung von Feuerwehrleuten im Verbund;
- Neuanschaffung, Ersatz, Unterhalt und Übernahme der Betriebskosten der Autodrehleiter (ADL);
- Neuanschaffung, Ersatz, Unterhalt und Übernahme der Betriebskosten der Tanklöschfahrzeuge (TLF);
- Organisation Fachbereich Strassenrettung, unter der Leitung der Feuerwehr Weiningen;
- Einsätze mit der Autodrehleiter, unter der Leitung der Feuerwehr Engstringen;
- gegenseitige Hilfe im Bedarfsfall bei Ernstfalleinsätzen.

Inhalte, welche bereits durch übergeordnete Gesetze und Verordnungen geregelt sind, werden entfernt. Der gesamte Vertrag wird auf zweckdienliche Bestimmungen reduziert und vereinfacht.

Die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden bemisst sich wie bis anhin je zur Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen und der Gebäudeversicherungssumme. Die jeweiligen Jahreskosten können allerdings nicht abschliessend beziffert werden, da die Ausgaben im Feuerwehrwesen von Jahr zu Jahr stark variieren.

Gemäss Art. 16 Ziff. 4 Gemeindeordnung Weiningen ist für die Änderung von Zusammenarbeitsverträgen die Gemeindeversammlung zuständig, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt. Der Inhalt des nun zur Genehmigung beantragten Zusammenarbeitsvertrags gemäss Fassung vom 15. Juni 2026 kann aus dem nachfolgenden Anhang zu diesem beleuchtenden Bericht entnommen werden. Dem Zustandekommen dieses Vertrags vorbehalten bleibt das erforderliche Einverständnis durch die zuständigen Organe aller drei betroffenen Gemeinden (Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen).

<u>Empfehlung des Gemeinderates an die Stimmberechtigten</u>
Der Gemeinderat empfiehlt die Gutheissung der beantragten Revision des Zusammenarbeitvertrags im Aufgabenbereich der Feuerwehren Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen.

Weiningen, 15. Juni 2026

Gemeinderat Weiningen

Mario Okle
Präsident

Noeline Spillmann
Schreiber-Stv.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Ergebnis der Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission hat Folgendes festgestellt und zur Kenntnis genommen:

- 2012 genehmigten Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen einen Zusammenarbeitsvertrag für den Feuerwehrbereich. Aufgrund der inzwischen erfolgten Zusammenlegung der Feuerwehren Ober- und Unterengstringen mussten die Bestimmungen überarbeitet werden.
- Bereits übergeordnete gesetzliche Regelungen werden entfernt. Der Vertrag wird auf zweckdienliche Bestimmungen reduziert und vereinfacht.
- Die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden bemisst sich wie bis anhin je zur Hälfte nachdem Verhältnis der Einwohnerzahlen und der Gebäudeversicherungssumme.
- Die jeweiligen Jahreskosten können allerdings nicht abschliessend beziffert werden, da die Ausgaben im Feuerwehrwesen von Jahr zu Jahr stark variieren.

Die Rechnungsprüfungskommission hat den überarbeiteten Zusammenarbeitsvertrag geprüft und unterstützt die Empfehlung des Gemeinderates, die Revision des Zusammenarbeitsvertrags im Aufgabenbereich der Feuerwehren Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen zu genehmigen.

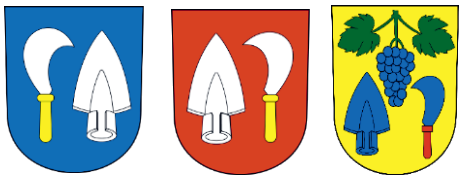
Weiningen, 26. August 2026

Rechnungsprüfungskommission Weiningen

Marc Isenring
Präsident

Ronald Schlegel
Aktuar

ANHANG



Zusammenarbeitsvertrag im Aufgabenbereich der Feuerwehren Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen

vom Dezember 2026

zwischen

Gemeinde Oberengstringen
vertreten durch Gemeinderat Oberengstringen
Zürcherstrasse 125, 8102 Oberengstringen

Fassung vom 15. Juni 2026

und

Gemeinde Unterengstringen
vertreten durch Gemeinderat Unterengstringen
Dorfstrasse 13, 8103 Unterengstringen

und

Gemeinde Weiningen
vertreten durch Gemeinderat Weiningen
Regensdorferstrasse 4, 8104 Weiningen

1. Zweck

Die Feuerwehren Engstringen und Weiningen besorgen folgende Aufgaben gemeinsam:

- Ausbildung von Feuerwehrleuten im Verbund
- Neuanschaffung, Ersatz, Unterhalt und Übernahme der Betriebskosten der Autodrehleiter (ADL)
- Neuanschaffung, Ersatz, Unterhalt und Übernahme der Betriebskosten der Tanklöschfahrzeuge (TLF)
- Der Fachbereich Strassenrettung, unter der Leitung der Feuerwehr Weiningen
- Die Einsätze mit der Autodrehleiter, unter der Leitung der Feuerwehr Engstringen

Bei Ernstfalleinsätzen helfen sich die beiden Feuerwehrorganisationen im Bedarfsfall aus. Im Übrigen organisieren die Feuerwehren die im Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) umschriebenen Aufgaben der Feuerwehr eigenständig.

2. Organisation

2.1. Jede Feuerwehrorganisation bestellt eine eigene Feuerwehrkommission.

2.2. Zur Besprechung von Fragen und Anliegen, die alle drei Gemeinden bzw. die beiden Feuerwehrorganisationen betreffen, kann jede Feuerwehrkommission zu einer gemeinsamen Sitzung der vereinigten Feuerwehrkommission einladen.

2.3. Die Gemeinderäte Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen erlassen zu diesem Vertrag gemeinsame Vollzugsvorschriften. Die Annahme bedarf der Einstimmigkeit.

2.4. Im Übrigen stützt sich die Organisation der Feuerwehren auf das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG), die Feuerwehrverordnung des Kantons Zürich sowie die Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen des Kantons Zürich.

3. Ausbildung im Verbund

Die Feuerwehren führen gemeinsame Ausbildungen durch. Diesbezügliche Einzelheiten werden in gemeinsamen Vollzugsvorschriften zu diesem Vertrag geregelt.

4. Fahrzeuge, Ausrüstung und Material

4.1. Die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute erfolgt nach den Richtlinien der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich durch die jeweilige Feuerwehrorganisation und bleibt in deren Eigentum.

4.2. Neuanschaffungen, Ersatz, Unterhalt sowie die Betriebskosten der Autodrehleiter (ADL) und der Tanklöschfahrzeuge (TLF) inklusive deren Ausrüstung und Material werden durch die drei Gemeinden gemeinsam beglichen. Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Kostenteiler gemäss Ziff. 5 dieses Vertrags Kleinstreparaturen und Kraftstoffe werden nicht verrechnet. Die Abrechnungen erfolgen jährlich per Ende Kalenderjahr.

4.3. Die vereinigte Feuerwehrkommission stellt bei Bedarf Antrag um Beschaffung von gemeinsam benötigten Fahrzeugen, Ausrüstung und Material. Die Genehmigung solcher Anträge erfolgt durch das zuständige Organ der Gemeinden, mittels einstimmiger Beschlussfassungen.

4.4. Die aus einer gemeinsamen Beschaffung resultierende Subventionszahlung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich oder einer anderen Institution/Organisation werden von den Anschaffungskosten abgezogen. Die verbleibenden Nettokosten werden auf die drei Gemeinden entsprechend dem Kostenteiler gemäss Ziff. 5 aufgeteilt.

4.5. Aus dem Verkauf von gemeinsam beschafften Fahrzeugen, Ausrüstung und Material wird der Erlös nach dem Verhältnis der durch die Gemeinden bis dahin geleisteten Investitionsbeiträge aufgeteilt. Noch nicht amortisierte Subventionsleistungen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich sind dieser Institution zurückzuerstatten.

5. Kostenteiler Fahrzeuge, Ausrüstung und Material

Neuanschaffungen, Ersatz, Unterhalt sowie die Betriebskosten der Autodrehleiter (ADL) und der Tanklöschfahrzeuge (TLF) inklusive deren Ausrüstung und Material werden durch die drei Gemeinden gemeinsam beglichen. Dem Kostenteiler unterstehen zudem die Fahrerausbildung der Autodrehleiter und die Ausbildungsstunden für die Bedienung des Tanklöschfahrzeuges.

Die Aufteilung der Kosten erfolgt je zur Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen und der Gebäudeversicherungssumme der drei Gemeinden (Berechnungsstand für die Rechnungsstellung: Jeweils der 31. Dezember des Vorjahres).

6. Gebäude

6.1. Die bei Abschluss dieses Vertrages bestehenden Gebäude der Feuerwehren stellen Eigentum der Standortgemeinde dar und werden von dieser unterhalten. Für allfällige Um- und Neubauten ist die Standortgemeinde zuständig.

6.2. Bedarf es für die gemeinsame Beschaffung von Fahrzeugen, Ausrüstung und Material die Erweiterung von Räumlichkeiten, so werden zwecks Realisierung und Betriebsführung dieser Räumlichkeiten separate Verträge durch die zuständigen Organe der Gemeinden abgeschlossen. Das Zustandekommen solcher Verträge bedarf der Einstimmigkeit.

7. Kommandoregelung

7.1. Bei Ernstfalleinsätzen in den drei Gemeinden trägt, mit Ausnahme von Stützpunkteinsätzen und in ausserordentlichen Lagen, der ranghöchste Offizier das Kommando.

7.2. Im Weiteren gelten diesbezüglich die Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen des Kantons Zürich.

8. Kostentragung Personal

8.1. Die Entschädigung von Feuerwehrleuten an gemeinsamen Übungen, Kursen und anderen Dienstleistungen erfolgt durch jede Feuerwehrorganisation eigenständig. Die Besoldungsansätze für Feuerwehrleute sind kommunal zu regeln.

8.2. Bei Ernstfalleinsätzen sind die dabei entstandenen Einsatz- und Retablierungskosten durch die vom Schadenereignis betroffene Feuerwehr zu begleichen. Verrechnet werden die Stunden der Feuerwehrleute, jedoch keine Aufwendungen für Fahrzeuge.

8.3. Die Verrechnungsansätze für Ernstfalleinsätze werden in den Vollzugsvorschriften zu diesem Vertrag geregelt. Vorbehalten bleiben Einsätze, welche direkt über die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich verrechnet und aufgeschlüsselt werden.

9. Kündigung, Auflösung und Liquidation

9.1. Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren jeweils per Jahresende (31. Dezember) gekündigt werden. Die Kündigung muss durch das zuständige Organ beschlossen werden.

9.2. Wird eine Kündigung ausgesprochen, so hat dies mit dem Ablauf der entsprechenden Kündigungsfrist gleichzeitig die Auflösung des Vertragsverhältnisses zwischen den Gemeinden zur Folge. Auf diesen Zeitpunkt fallen auch die weiteren im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Abmachungen und Bestimmungen hin.

9.3. Auf das Datum der Auflösung dieses Vertrags ist die Liquidation der im gemeinsamen Eigentum befindlichen Fahrzeugen, Ausrüstung und Material zu vollziehen. Die Vereinbarung über die Liquidationsanteile erfolgt durch die Gemeinderäte. Diese richten sich nach dem Verhältnis ihrer bis dahin geleisteten Investitionsbeiträge. Noch nicht amortisierte Subventionsleistungen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich sind dieser Institution zurückzuerstatten.

10. Schlichtungsverfahren

10.1. Kann bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages keine gütliche Einigung erzielt werden, so wird die Angelegenheit der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich zur Begutachtung vorgelegt. Kann auch dann noch keine Einigung erzielt werden, gilt der ordentliche Rechtsweg.

10.2. Bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der für die Festlegung der Liquidationsanteile benötigten Angaben über den aktuellen Zeitwert der im gemeinsamen Eigentum befindlichen Ausrüstung, Material und Fahrzeuge, anerkennen die Vertragsparteien ohne Vorbehalte die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich als unabhängige Schätzungsinstitution.

11. Gültigkeit

11.1. Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen von Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen am 1. Januar 2027 in Kraft.

11.2. Mit dem rechtsgültigen Inkrafttreten dieses Vertrages wird der Zusammenarbeitsvertrag vom 1. Januar 2013 aufgehoben.

Wasser-Tarifordnung Weiningen – Festsetzung

Referent: Finanzvorsteher Patrik Zamora

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Wasser-Tarifordnung Weiningen wird gemäss der vom Gemeinderat am 28. September 2026 verabschiedeten Fassung (siehe Anhang zu diesem Antrag) festgesetzt.

2. Die Gemeindeversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die in dieser Wasser-Tarifordnung angewandte Gebührensystematik gegenüber der heutigen Praxis eine Verschiebung der Kostenlast von der Verbrauchsgebühr zur Grundgebühr verursacht, was die jeweilige Gebührenbelastung der angeschlossenen Liegenschaften individuell entweder zum Vorteil oder zum Nachteil verändert.

3. Die Gemeindeversammlung nimmt zur Kenntnis, dass mit den in dieser Tarifordnung vorgeschlagenen Gebühreneinnahmen in der Erfolgsrechnung des Spezialfinanzierungskontos "Wasser" ein stetiges Minus resultiert. Damit werden die auf diesem Konto vorhandenen Reserven kontinuierlich abgebaut. Damit dies nicht zu rasch erfolgt, wird von den Empfehlungen des Preisüberwachers unter Zustimmung der Gemeindeversammlung minimal abgewichen.

Erläuterungen

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der an der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2026 genehmigten Totalrevision des Reglements über die Wasserversorgung Weiningen haben die Stimmberechtigten beschlossen, dass die dieses Reglement ergänzende Wasser-Tarifordnung künftig ebenfalls durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen ist. Folglich unterbreitet der Gemeinderat nun eine entsprechende Abstimmungsvorlage.

Erwägungen zur Tarifordnung

Die von der Gemeinde vereinnahmten Wassergebühren dürfen ausschliesslich für die Bedürfnisse der Wasserversorgung verwendet werden. Die anfallenden Ausgaben sind von denjenigen zu tragen, welche die entsprechenden Leistungen in Anspruch nehmen. Allerdings soll mit der nun zur Genehmigung vorgeschlagenen Tarifordnung die Belastung der Leistungsbezüger neu definiert bzw. ein neues Verhältnis zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr geschaffen werden. Dies wird insbesondere vom eidgenössischen Preisüberwacher verlangt.

Bislang decken die über Grundgebühren generierten Einnahmen lediglich 2% des Gesamtbedarfs. Diese Praxis ist nicht korrekt, da die sehr hohen Fixkosten einer Wasserversorgung unabhängig vom jeweiligen Verbrauch der einzelnen Wasserbezüger anfallen. Die Grundkosten entstehen durch die Bereitstellung der Betriebsinfrastruktur (Leitungsbau, Instandhaltung, Verwaltung, Zählerwesen, usw.), welche ungeachtet der unterschiedlichen Wasserbezugsmengen vollumfänglich

zur Verfügung stehen muss. Richtigerweise haben sich deshalb alle Leistungsbezüger in einem ausgewogenen Verhältnis an diesen Infrastrukturkosten zu beteiligen. Der Schweizerische Fachverband für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) empfiehlt hierfür, den Anteil der Grundgebühr auf 50% bis 80% der Gesamteinnahmen festzusetzen. Auch der eidgenössische Preisüberwacher weist darauf hin, dass bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50% der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren (Grundgebühren) generiert werden sollten. Der Gemeinderat erachtet jedoch diese Empfehlungen als etwas zu hoch gegriffen, da die Verbrauchsgebühr einen nicht zu unterschätzenden Anreiz für einen sparsamen Umgang mit der lebenswichtigen Ressource "Wasser" darstellt. In diesem Sinne sollen die Ausgaben der Wasserversorgung Weiningen mit einem Anteil von etwa 40% durch Grundgebühren finanziert werden.

Mit einer solchen Systemänderung ändert sich nichts am Gesamtumfang der Gebühreneinnahmen. Allerdings werden künftig die einzelnen Liegenschaften stärker durch Grundgebühren belastet, womit die Tarife der Verbrauchsgebühren merklich gesenkt werden können. Dies wird zu individuellen Veränderungen bei der finanziellen Belastung der jeweiligen Liegenschaften führen, aus welchen je nachdem entweder Mehr- oder Minderkosten resultieren.

Festsetzung Gebührentarife

Wie bereits vorstehend erwähnt, fliessen sämtliche Einnahmen aus den Wassergebühren in eine Spezialfinanzierung und dürfen ausschliesslich zweckgebunden verwendet werden. Die Wasserversorgung muss sich finanziell selbst tragen. Um eine konstante Gebührengestaltung zu gewährleisten, ist es jedoch zulässig, Reserven für den Werterhalt zu äuffnen.

Aktuell weist das Spezialfinanzierungskonto «Wasser» ein Guthaben von nahezu 3 Millionen Franken auf. Diese Reserve ist trotz der bevorstehenden Investitionen gross genug, um das Niveau der Gebühreneinnahmen in den kommenden Jahren vorübergehend unter den eigentlich erforderlichen Bedarf zu senken – selbst wenn dies zu markanten Aufwandüberschüssen führt.

Dennoch führt die Senkung der gesamten Gebühreneinnahmen nicht automatisch dazu, dass für jede Liegenschaft eine tiefere Gebühr resultiert. Der Grund dafür liegt in der veränderten Gebührensystematik: Aufgrund dieser beteiligen sich die Leistungsbezüger in Zukunft in einem ausgewogeneren Verhältnis an den Infrastrukturkosten. Um die möglichen Auswirkungen aufzuzeigen, wurde für eine repräsentative Auswahl von Wasserbezügern eine Gebührensimulation durchgeführt. Diese Simulation kann in der Aktenauflage zu dieser Gemeindeversammlungsvorlage eingesehen werden.

Stellungnahme Preisüberwacher

Die Festlegung der Wasserbezugsgebühren unterliegt den Vorgaben des Preisüberwachungsgesetzes, da die Gemeinde hinsichtlich der Wasserversorgung über ein gesetzliches Monopol verfügt. Über die Stellungnahme des Preisüberwachers ist das für die Tariffestsetzung zuständige Organ (vorliegend die Gemeindeversammlung) in Kenntnis zu setzen.

Die Anhörung des Preisüberwachers erfolgte bereits anlässlich des Verfahrens über die Totalrevision des Reglements über die Wasserversorgung Weiningen. Mit seiner Stellungnahme vom 1. November 2025 stellte er folgende Anträge:

- In einem ersten Schritt sei der Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren auf 20 % festzulegen.
- Die Gebühren seien so festzulegen, dass die jährlichen Gebühreneinnahmen bis und mit dem Jahr 2027 maximal Fr. 820'000.— betragen.

Die vorliegende Tarifgestaltung trägt diesen Anträgen beinahe vollständig Rechnung. Mit der nun vorgesehenen Benutzergebührentaxen wird gemäss Budget 2027 eine prognostizierte Einnahme von Fr. 838'990.— generiert. Gegenüber der Empfehlung des Preisüberwachers entspricht dies einem höheren Gebühreneinnahmetotal von 2.3%. Trotzdem resultiert aus der budgetierten Erfolgsrechnung der Spezialfinanzierung Wasser ein Minus von Fr. 62'500.—. Und ab dem Jahr 2029 wird sogar mit einem jährlichen Aufwandüberschuss von bis zu Fr. 200'000.— gerechnet, womit das Guthaben des Spezialfinanzierungskonto in einem längeren Prozess sukzessive abgebaut wird.

Die nun vorgeschlagenen Gebührentarife stellen eine nachhaltige Lösung dar, welche sehr nahe bei den Empfehlungen des Preisüberwachers liegen. Eine erweiterte Senkung der Gebührentaxe hätte einen zu raschen Abbau der Rückstellungen zur Folge.

Empfehlung des Gemeinderates an die Stimmberechtigten
Der Gemeinderat empfiehlt die Gutheissung der beantragten Wasser-Tarifordnung.

Weiningen, 28. September 2026

Gemeinderat Weiningen

Mario Okle
Präsident

Bruno Persano
Schreiber

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Ergebnis der Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission hat Folgendes festgestellt bzw. zur Kenntnis genommen:

- Der Tarif soll durch zwei Elemente berechnet werden, die je zu etwa 50 % gewichtet werden: eine Benutzungsgebühr und eine Verbrauchsgebühr.
- Bislang decken die über Grundgebühren generierten Einnahmen lediglich 2 % des Gesamtbedarfs.
- Diese Praxis ist nicht sachgerecht, da die sehr hohen Fixkosten einer Wasserversorgung unabhängig vom jeweiligen Verbrauch der einzelnen Wasserbezüger anfallen.
- Die Bereitstellung und der Unterhalt der Betriebsinfrastruktur (Leitungsbau, Instandhaltung, Verwaltung, Zählerwesen usw.) müssen durch die Grundgebühren gedeckt werden, und zwar unabhängig vom Wasserverbrauch.
- Der Gemeinderat erachtet die Empfehlung des Preisüberwachers jedoch als etwas zu hoch gegriffen, da die Verbrauchsgebühr einen nicht zu unterschätzenden Anreiz für einen sparsamen Umgang mit der lebenswichtigen Ressource Wasser darstellt. Mittelfristig möchte der Gemeinderat die Wasserinfrastruktur zu etwa 40 % über Grundgebühren finanzieren.
- Dem Preisüberwacher wurde der Antrag gestellt, in einem ersten Schritt den Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren auf 20 % festzulegen.
- Zudem sollen die Gebühren so festgelegt werden, dass die jährlichen Gebühreneinnahmen bis und mit dem Jahr 2027 maximal Fr. 820'000.– betragen.
- Der heutige Erneuerungsfonds hat ein sehr hohes Niveau erreicht. Dies erlaubt es, den Fonds in den kommenden Jahren etwas abzubauen und allfällige Defizite, die sich aus der neuen Wassertarifordnung ergeben könnten, zu decken.
- Die vorliegende Wassertarifordnung erfüllt die Empfehlungen des Preisüberwachers.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten der Gemeinde Weiningen, den Empfehlungen des Gemeinderates zu folgen und der vorliegenden Wassertarifordnung zuzustimmen.

Weiningen, 16. Oktober 2026

Rechnungsprüfungskommission Weiningen

Marc Isenring
Präsident

Ronald Schlegel
Aktuar

ANHANG;

Gestützt auf Art. 61 des Wasserversorgungsreglements Weiningen
vom 25. Juni 2026, erlässt die Gemeindeversammlung Weiningen folgende

Wasser-Tarifordnung (gültig ab 1. Januar 2027)

Fassung vom 28. September 2026 *(Abstimmungsvorlage)*

<table>
<tr><th>Gebühr</th><th colspan="3">Bemessung</th></tr>
<tr><td colspan="4">Einmalige Gebühren</td></tr>
<tr><td>Erschliessungsbeiträge
welche Grundeigentümer an den Bau von Versorgungsleitungen zu entrichten haben.</td><td colspan="3">Die Bemessung solcher Beiträge orientiert sich an die Vorgaben der Quartierplanbestimmungen nach Planungs- und Baugesetz sowie seiner Verordnungen.</td></tr>
<tr><td>Anschlussgebühr
für Neuanschlüsse, einmalig</td><td colspan="3">• Gebäudeversicherungssumme (Wohngebäude: 1% der Gebäudeversicherungssumme)

• Abweichungen für besondere Fälle, insbesondere für Gewerbe und Industrie, werden durch den Gemeinderat einzelfallweise festgelegt</td></tr>
<tr><td>Verwaltungsgebühr
Gebühr für Prüfung der Anschlusspläne</td><td colspan="3">• Wird im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens (Baubewilligung) erhoben</td></tr>
<tr><td colspan="4">Wiederkehrende Gebühren (Benutzungsgebühr)</td></tr>
<tr><td rowspan="10">Grundgebühr
(Basis Q_3 Dauerdurchfluss des Wasserzählers)</td><td colspan="3">Generell: 100.00 / m^3/h</td></tr>
<tr><td>DN [Zoll]</td><td>Q3 Dauerdurchfluss [m3/h]</td><td>Grundgebühr [Fr. / Jahr]</td></tr>
<tr><td>DN 20 [¾]</td><td>4</td><td>400.00</td></tr>
<tr><td>DN 25 [1]</td><td>6.3</td><td>630.00</td></tr>
<tr><td>DN 32 [1 ¼]</td><td>10</td><td>1’000.00</td></tr>
<tr><td>DN 40 [1 ½]</td><td>16</td><td>1'600.00</td></tr>
<tr><td>DN 50 [2]</td><td>25</td><td>2'500.00</td></tr>
<tr><td colspan="3">Die jeweilige Grundgebühr für Zähler grösser als DN 50 [2] und für Spezialzähler wie Verbundzähler sowie für weitere Sonderfälle wird durch den Gemeinderat separat geregelt.</td></tr>
<tr><td>Grundgebühr Sprinkleranlage
(Basis Anlagennennleistung)</td><td colspan="3">Fr. 10.00 / Jahr und m^3/h</td></tr>
</table>

Verbrauchsgebühr – gemessene Wassermenge	0 – 1'500 m^3	Fr. 1.20 / m^3
	1’500 – 3'000 m^3	Fr. 1.00 / m^3
	3’000 – 6'500 m^3	Fr. 0.85 / m^3
	6’500 – 11'500 m^3	Fr. 0.80 / m^3
	11’500 – 16'500 m^3	Fr. 0.75 / m^3
	ab 16’500 m^3	Fr. 0.65 / m^3
Verbrauchsgebühr – ungemessene Wassermenge	Öffentliche und private Brunnen	Fr. 100.00 / Jahr
	Brunnen, welche ein belegbares unentgeltliches Wasserbezugsrecht aufweisen, sind ausgenommen.	
Mobile Wasserzähler		
Miettarif	Dauermiete	Fr. 100.00 pro angebrochenem Jahr
	Temporäre Miete	Fr. 100.00 pro Einsatz (max. ein Jahr)
Verbrauchsgebühr Wassermengen	Gleiche Verbrauchsgebühr pro gemessene Wassermenge wie oben, jedoch mindestens 10 m^3 pro Jahr bzw. pro Einsatz.	
Weitere Gebühren		
Aufwendungen Wasserversorgung für Massnahmen an privaten Hauszuleitungen (Leckage oder Ersatz Hauszuleitung)	Auf die gesamten Baukosten (exkl. MwSt.) wird ein Pauschalbetrag von 10% der effektiven Kosten, für Bau, Planung, Koordination und Bauleitung erhoben.	
Andere personelle Aufwendungen der Wasserversorgung	Verrechnung nach den geltenden Ansätzen der Gebühren- und Tarifordnungen "Allgemeine Verwaltungsgebühren" und "Abteilung Tiefbau & Werke"	
Austausch Wasserzähler auf Kundenwunsch	Fr. 200.00 pro Wasserzähler	
Zwischenablesungen Wasserzähler	Fr. 100.00 pro Zwischenablesung	
Wiederplombieren von Umgehungen von Messeinrichtungen	Fr. 200.00 pro Wiederplombierung	
Umtriebsentschädigung bei unberechtigtem Wasserbezug	Fr. 500.00 pro Lastfall	
Mehrwertsteuer		
Alle in dieser Tarifordnung festgesetzten Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.		
Schlussbestimmungen		
Diese Tarifordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und vorbehältlich ihrer Rechtskraft auf den 1. Januar 2027 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung wird Art. 2 Abs. 1 + 2 der Gebühren- und Tarifordnung Abteilung Tiefbau & Werke vom 12. Mai 2025 aufgehoben.		

Budget 2027 der Gemeinde Weinigen – Budgetgenehmigung (inkl. Stellenplan) und Festsetzung Steuerfuss sowie Kenntnisnahme Finanz- und Aufgabenplan 2026-2030

Referent: Finanzvorsteher Patrik Zamora

Abschied des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat das Budget der Gemeinde Weiningen für das Jahr 2027 geprüft und in der vorliegenden Form gutgeheissen.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, das Budget 2027 der Einheitsgemeinde Weiningen (Politische- und Primarschulgemeinde) samt dem darin festgesetzten Stellenetat (4559%) unter Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans 2026-2030 zu genehmigen und dabei den Steuerfuss auf 87% (Vorjahr 87%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Weiningen, 28. September 2026

Gemeinderat Weiningen

Mario Okle
Präsident

Bruno Persano
Schreiber

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2027 der Politischen Gemeinde Weiningen entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen. Betreffend dem Steuerfuss beantragt die Rechnungsprüfungskommission diesen für das Jahr 2027 gemäss Antrag des Gemeindevorstands auf 87 % (Vorjahr 87 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Weiningen, 30. Oktober 2026

Rechnungsprüfungskommission Weiningen

Marc Isenring
Präsident

Ronald Schlegel
Aktuar

Die umfassenden Anträge und Erläuterungen des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission können aus den nachfolgenden Berichten, Zahlen und Tabellen des Budgets 2027 entnommen werden.

Bericht des Gemeindevorstands

Die Erfolgsrechnung 2027 der Politischen Gemeinde Weiningen schliesst mit einem budgetierten Umsatz von Fr. 36'327'670 (Budget Vorjahr Fr. 34'606'025) ab. Der Ertragsüberschuss von Fr. 590'010 wird im Eigenkapital verbucht. Das um Fr. 977'510 gegenüber dem Budget 2026 bessere Ergebnis basiert auf einem Steuersatz von 87 %.

Im Jahr 2027 sind Nettoinvestitionen von Fr. 5'788'000 (Budget Vorjahr Fr. 6'063'000) geplant. Im Bereich der Eigenwirtschaftsbetriebe wird mit Nettoinvestitionen von Fr. 115'000 (Budget Vorjahr Fr. 1'101‘000) gerechnet.

Die Politische Gemeinde verfügt per 31.12.2025 über ein Nettovermögen von Fr. 1'637'565.50.

Das Grundeigentum im Finanzvermögen wird in einer Legislaturperiode mindestens einmal neu bewertet. Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Das Finanzvermögen wird zum Verkehrswert bewertet. Per 01.01.2026 hat die Gemeinde Weiningen die Neubewertung des Finanzvermögens durchgeführt. Dadurch ergibt sich eine positive Wertberichtigung von Fr. 17'259'718.46. Nach Abschluss der Neubewertung weist das Grundeigentum im Finanzvermögen einen Bilanzwert von Fr. 51'380'944 aus.

Minder-/Mehreinnahmen bei den Steuern unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Situation in der Region Zürich, der voraussichtlich geringen Bevölkerungszunahme in der Gemeinde Weiningen, der bereits bekannten Anpassungen im Steuergesetz und der Rechnungsstellung im laufenden Jahr. Die leicht höheren Vermögenssteuern aufgrund der allgemeinen Neubewertung aller Liegenschaften im Kanton Zürich per 01.01.2026 wurden nicht eingerechnet, da in den kommenden zwei Jahren anzunehmen ist, dass (durch den Wegfall des Eigenmietwerts ab 2029) mehr Abzüge bei den Liegenschaftsunterhaltskosten geltend gemacht werden und somit keine höheren Steuern durch Liegenschaften zu erwarten sind.

Mit der Annahme der Totalrevision des Wasserreglements vom 25.06.2026 treten per 01.01.2027 neue Tarife in Kraft. Die Grundgebühren (nach Grösse des Wasserzählers verschieden) werden erhöht und der Wasserzins soll neu bei Fr. 1.20 pro m³ festgelegt werden.

Den grössten Brocken machen weiterhin die getätigten und v.a. geplanten Investitionen aus. Rund 60 Millionen Franken sollen bis 2029 ausgegeben werden. Diese fallen hauptsächlich im Bereich Neubau Feuerwehr-/Werkgebäude und Ersatz Schulhaus Schlüechti an. Die Politische Gemeinde kann aber nicht alles selbst bezahlen, sie wird sich weiterhin verschulden müssen.

Antrag des Gemeindevorstands

1 Antrag zum Budget

Der Gemeindevorstand hat das Budget 2027 der Politischen Gemeinde Weiningen genehmigt. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	35'737'660
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	22'697'670
	Zu deckender Aufwandüberschuss	**Fr.**	**13'039'990**
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	8'843'000
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	2'840'000
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	**Fr.**	**6'003'000**
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	275'000
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	**Fr.**	**275'000**

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2027 der Politischen Gemeinde Weiningen zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		**Fr.**	**15'666'670**
Steuerfuss			**87%**
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	13'039'990
	Steuerertrag bei 87%	Fr.	13'630'000
	Ertragsüberschuss	**Fr.**	**590'010**

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2027 auf 87 % (Vorjahr 87 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8104 Weiningen, 28.09.2026
Gemeindevorstand Weiningen

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Mario Okle	Bruno Persano

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1 Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2027 der Politischen Gemeinde Weiningen in der vom Gemeindevorstand am 28.09.2026 beschlossenen Fassung geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	35'737'660
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	22'697'670
	Zu deckender Aufwandüberschuss	**Fr.**	**13'039'990**
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	8'843'000
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	2'840'000
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	**Fr.**	**6'003'000**
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	275'000
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	**Fr.**	**275'000**

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Weiningen finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission hat folgende Bemerkungen zum Budget:

Der Bereich Bildung weist gegenüber der Rechnung 2025 ein Kostenwachstum um über 11% von 10.7 auf 11.9 Mio. auf.
Einsparungen durch die Gemeinde sind leider durch die gesetzlichen Vorgaben sehr limitiert.

In Anbetracht der grossen Investitionen in den kommenden Jahren, sollten weitere Sparmöglichkeiten, vor allem in den nicht gebundenen Ausgaben gesucht und realisiert werden. Gleichzeitig sollten mögliche Einnahmen im Liegenschafsbereich konsequent realisiert werden.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2027 der Politischen Gemeinde Weiningen entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		**Fr.**	**15'666'670**
Steuerfuss			**87%**
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	13'039'990
	Steuerertrag bei 87%	Fr.	13'630'000
	Ertragsüberschuss	**Fr.**	**590'010**

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2027 gemäss Antrag des Gemeindevorstands auf 87 % (Vorjahr 87 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8104 Weiningen, 30.10.2026
Rechnungsprüfungskommission Weiningen

Präsident	Aktuar
Marc Isenring	Ronald Schlegel

Steuerertrag und Steuerfuss

Steuerertrag und Steuerfuss	Budget 2027	Budget 2026
Steuerbedarf		
Gesamtaufwand	35'737'660	34'218'525
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	22'697'670	21'836'025
Zu deckender Aufwandüberschuss (-)	**-13'039'990**	**-12'382'500**

Steuerertrag und Steuerfuss	Budget 2027	Budget 2026
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 %	**15'666'670**	**14'678'160**
Steuerfuss	**87%**	**87%**
Zusammensetzung Steuerertrag:		
4000.0 Einkommenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	11'000'000	10'400'000
4001.0 Vermögenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	1'900'000	1'600'000
4010.0 Gewinnsteuer juristische Personen Rechnungsjahr	650'000	700'000
4011.0 Kapitalsteuer juristische Personen Rechnungsjahr	80'000	70'000
Steuerertrag Rechnungsjahr	**13'630'000**	**12'770'000**

Steuerertrag Rechnungsjahr		**13'630'000**	**12'770'000**
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	**590'010**	**387'500**

Finanzierung

	Finanzierung	Gesamthaushalt Budget 2027	Allgemeiner Haushalt Budget 2027	Eigenwirtschaftsbetriebe Budget 2027
+	Ertragsüberschuss	590'010	590'010	-
-	Aufwandüberschuss	0	0	-
+	Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	-	-	9'890
-	Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	-	-	95'890
+	Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	1'103'770	723'840	379'930
-	Ertrag aus Aufwertungen	0	0	0
+	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	10'140	250	0
-	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	95'890	0	0
+	Einlagen in das Eigenkapital	0	0	0
-	Entnahmen aus dem Eigenkapital	0	0	0
	Selbstfinanzierung	**1'608'030**	**1'314'100**	**293'930**
./.	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	6'003'000	5'888'000	115'000
	Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	**-4'394'970**	**-4'573'900**	**178'930**
	Selbstfinanzierungsgrad (in %)	**27%**	**22%**	**256%**

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

Richtwerte	
> 100 %	ideal
80 - 100 %	gut bis vertretbar
50 - 80 %	problematisch
< 50 %	ungenügend

Finanzierung

	Finanzierung - Eigenwirtschaftsbetriebe	Wasserwerk Budget 2027	Abwasserbeseitigung Budget 2027	Abfallwirtschaft Budget 2027
+	Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	0	9'890	0
-	Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	63'180	0	32'710
+	Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	194'900	185'030	0
-	Ertrag aus Aufwertungen	0	0	0
+	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	0	0	0
-	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	0	0	0
+	Einlagen in das Eigenkapital	0	0	0
-	Entnahmen aus dem Eigenkapital	0	0	0
	Selbstfinanzierung	**131'720**	**194'920**	**-32'710**
-	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-145'000	155'000	105'000
	Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	**276'720**	**39'920**	**-137'710**
	Selbstfinanzierungsgrad (in %)	**-91%**	**126%**	**-31%**

Haushaltsgleichgewicht

Ausgleich des Budgets

Regel: Der Gemeindesteuerfuss wird grundsätzlich so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets ausgeglichen ist (§ 92 Abs. 1 GG).

Jahresergebnis Erfolgsrechnung	Aufwandüberschuss (-) / Ertragsüberschuss (+) gemäss Budget	**590'010.00**

Zulässiger Aufwandüberschuss

Regel: Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3% des Steuerertrags budgetiert werden (§ 92 Abs. 2 GG).
Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital [Nettovermögen], darf von Abs. 2 abgewichen und bis zur Höhe der Differenz ein Aufwandüberschuss budgetiert werden (§ 92 Abs. 3 GG).
Falls Einlagen in die Vorfinanzierungen (§ 90 Abs. 3 GG) oder in die Reserve (§ 123 Abs. 2 GG) budgetiert werden, darf im Budget kein Aufwandüberschuss resultieren.

Finanzvermögen per 31.12.2025	47'767'191.80
./. Fremdkapital per 31.12.2025	46'129'626.30
= Nettovermögen (+) / Nettoschuld (-) per 31.12.2025	**1'637'565.50**

Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital (Nettovermögen) darf ein Aufwandüberschuss in gleicher Höhe budgetiert werden.

Zulässiger Aufwandüberschuss bei einem Nettovermögen	**1'637'565.50**

Ist das Finanzvermögen kleiner als das Fremdkapital (Nettoschuld) darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen des allgemeinen Haushalts zuzüglich 3 % vom Steuerertrag des Rechnungsjahres budgetiert werden.

Abschreibungen allgemeiner Haushalt	723'840.00
3 % vom Steuerertrag Rechnungsjahr	408'900.00
Zulässiger Aufwandüberschuss bei einer Nettoschuld	**1'132'740.00**

	Funktion	Sachkonto	
Einlagen in Vorfinanzierungen	xxxx	3893.xx	0.00
Einlagen in finanzpolitische Reserve	9900	3894.xx	0.00

Haushaltsgleichgewicht

Kennzahlen

Regel: Zur Beurteilung der Veränderung des Eigenkapitals, der Zinsbelastung und der Investitionen werden nachfolgende Kennzahlen ausgewiesen (§ 94 GG).

Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote gibt Auskunft über die Kapitalstruktur der Gemeinde. Sie zeigt, zu welchem Anteil die Aktiven selber finanziert sind.
Ein höheres Eigenkapital bedeutet mehr Handlungsspielraum der Gemeinde und eine bessere Bonität gegenüber den Kreditgebern.

Richtwerte	
> 25 %	genügend
< 25 %	ungenügend

2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	ø
33%										0%

Zinsbelastungsquote

Die Zinsbelastungsquote informiert über das Verhältnis der Zinsen zum laufenden Ertrag. Sie zeigt, wie gut die Gemeinde ihre Verpflichtungen gegenüber den Kreditgebern erfüllen kann. Die Tragbarkeitsberechnung erfolgt zu einem durchschnittlichen Zinssatz von 5 %.

Richtwerte	
< 5 %	genügend
> 5 %	ungenügend

2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	ø
4%										0%

Investitionsanteil

Der Investitionsanteil zeigt das Ausmass der Investitionstätigkeit an. Er gibt an, welcher Anteil der gesamten Ausgaben einer Gemeinde für Investitionen in die Infrastruktur eingesetzt wird.

Richtwerte	
> 10 %	genügend
< 10 %	ungenügend

2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	ø
21%										0%

0%	0%

Erfolgsrechnung

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

Interne Zinsen

Der **Zinssatz** für die internen Verzinsungen gemäss § 36 VGG beträgt gemäss GR-Beschluss Nr. 194 vom 15.09.2026 **0.73 %**. Verzinst wird der Wert Anfang Jahr.

Verzinst werden
a) die Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Sonderrechnungen,
b) die Guthaben und Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Spezial- und Vorfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe,
c) die Liegenschaften des Finanzvermögens,
d) das Verwaltungsvermögen der Eigenwirtschaftsbetriebe.

Personalplan

Die per 01.01.2022 in Kraft getretene Gemeindeordnung verlangt die Genehmigung des Stellenetats für das kommende Jahr mit dem entsprechenden Budget. Details zum Stellenetat sind auf der letzten Seite dieser Ausgabe aufgeführt.

	Budget 2027 in %	Budget 2026 in %	IST 2026 in %
Stellenetat	2710	2680	2560
Aushilfen und nebenamtliche Stellen 1)	1849	1998	1849
Gesamttotal	**4559**	**4678**	**4409**

(plus 3 Lernende)

1) nicht im ordentlichen Stellenplan inbegriffen, jedoch aufgrund gesetzlicher Anforderungen oder unbestrittener Angebote der Gemeinde erforderlich

0

Allgemeine Verwaltung

In der Allgemeinen Verwaltung sieht das Budget 2027 ein Nettoergebnis von Fr. 2'294'420 gegenüber dem Budget 2026 von Fr. 2'014'380 vor, was Mehraufwendungen von Fr. 280'040 entspricht. Unter der Funktion Allgemeine Verwaltung wird die Legislative, die Exekutive, die Verwaltung und die Verwaltungsliegenschaften geführt. Neu wird die Liegenschaft Brunaustrasse 192 (Wohnungen) nicht mehr im Finanzvermögen, sondern im Verwaltungsvermögen ausgewiesen. Liegenschaften im Verwaltungsvermögen werden abgeschrieben.

Konto	Budget 2027	Budget 2026	Differenz	
0120.3132.00	14'000	1'000	13'000	Inkl. Honorar für strategische Finanzplanung.
0210.3130.70	36'500	25'000	11'500	Die Zahlungsmoral lässt grüssen. Es müssen mehr Betreibungen eingeleitet werden. Ein beachtlicher Teil ist kostendeckend (Gegenkonto 0210.4260.00).
0210.3158.00	69'930	100'310	-30'380	Weniger notwendige Updates und Entwicklungskosten (Steuern und Finanzen) führen zu tieferen Kosten.
0210.3320.90	24'200	0	24'200	Die Umstellung auf die neue NEST Applikation (Steuerwesen) verursacht erste Abschreibungen.
0220.3010.00	477'690	376'180	101'510	Es wird eine neue Stabsstelle geschaffen (Nachfolgeregelung Gemeindeschreiber).
0220.3130.00	6'430	1'430	5'000	Mehrkosten für eine KI-Schulung.
0220.3158.00	226'980	184'700	42'280	Mehr notwendige Updates und Entwicklungskosten (allg. Verwaltung) führen zu höheren Kosten.
0223.3118.00	15'000	0	15'000	Einführung CMI Bau.
0223.3132.00	341'900	291'900	50'000	Es wird wiederum eine rege Bautätigkeit erwartet. Entsprechend benötigt es mehr Gutachten und Rechtsberatung.
0292.3111.00	5'000	3'500	1'500	U.a. Anschaffung eines Konferenzraum Bildschirmes (Wappenzimmer).
0294.3144.00	12'750	4'750	8'000	Für den Ersatz Dachuntersicht und Schalabsorber sind Fr. 7'000 eingeplant.

1

Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Diese Funktion enthält die Kosten für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung. Dazu gehören u.a. die Polizei und die Feuerwehr.

Konto	Budget 2027	Budget 2026	Differenz	
1110.3612.00	372'680	361'900	10'780	Der budgetierte Betrag an den ZV Polizei rechtes Limmattal beträgt rund Fr. 70.32 pro Einwohner.
1400.3612.00	271'970	249'700	22'270	Gemeindebeitrag an die KESB Bezirk Dietikon.
1500.3111.00	22'000	12'000	10'000	U.a. Umstellung Beleuchtung TLF auf LED.
1620.3151.00	23'230	3'230	20'000	Zusätzliche Kosten für Sirenenersatz in der Fahrweid (Brunau).
1620.3612.00	81'220	87'770	-6'550	Kostenanteil ZSO Gubrist.

2

Bildung

In der Bildung sind im Budget 2027 Mehraufwendungen von Fr. 831'700 budgetiert. Der stetig steigende Aufwand ist u.a. auf die zunehmende Anzahl von Sonderschülerinnen und Sonderschüler zurückzuführen.
Im Schulhaus/Kindergarten Schlüechti (9 Klassenzüge und 3 Kindergärten), Kindergarten Föhrewäldli (3 Kindergärten), Primarschule Oetwil-Geroldswil (PSOG) und an externen Institutionen (Sonderschulen) werden 441 Schülerinnen und Schüler (Vorjahr 477) unterrichtet.

Konto	Budget 2027	Budget 2026	Differenz	
2110.3611.00	750'860	805'000	-54'140	Stufenanstieg und Teuerung 1.03 % (Vorgaben Kanton).
2120.3611.00	1'613'880	1'686'000	-72'120	Stufenanstieg und Teuerung 1.03 % (Vorgaben Kanton).
2120.3612.00	3'473'500	3'028'500	445'000	Schulgeld PSOG gemäss aktuellem Schülerbestand (154) und Kostenstruktur.
2140.3636.00	135'800	133'800	2'000	Gemeindebeitrag Musikschule Limmattal.
2170.3144.00	117'510	139'650	-22'140	Üblicher Unterhalt, Ersatz Storensteuerung Turnhalle und Ersatz/Umstellung Sportplatzbeleuchtung auf LED.
2180.3010.00	387'620	300'000	87'620	Knapp 540 Stellenprozente betreuen die Tagesstrukturen.
2180.3105.00	70'000	48'360	21'640	Die Nachfrage nach einer Tagesbetreuung ist nach wie vor gross.
2180.3111.00	20'900	900	20'000	U.a. Anschaffung eines Steamers.
2180.3119.00	25'500	1'900	23'600	Zusätzliches Mobiliar.
2192.3130.00	230'750	199'700	31'050	Transportkosten für Sonderschülerinnen und Sonderschüler.
2200.3631.01	468'800	402'500	66'300	Beiträge an kantonale Sonderschulen gemäss aktuellem Bedarf. Gemeindeanteil Fr. 58'600 pro Sonderschülerin und Sonderschüler (ohne ISR).
2200.3635.00	1'231'650	801'590	430'060	Beiträge an private Sonderschulen gemäss aktuellem Bedarf.
2200.4611.00	-100'000	-100'000	0	Kantonsbeiträge (Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule ISR).
2990.3631.00	37'600	38'030	-430	Beitrag an Amt für Jugend- und Berufsberatung AJB, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung BSLB.

3

Kultur, Sport und Freizeit

Die Gemeinde spricht auch für 2027 wieder Beiträge an diverse Vereine, Museen, Bibliotheken etc. Die Kosten bewegen sich im Rahmen des Vorjahresbudgets.

Konto	Budget 2027	Budget 2026	Differenz	
3290.xx				Die Kommission Kultur/Freizeit/Bibliothek (FreiRaum) hat sich auf Ende der Legislaturperiode (Juni 2026) aufgelöst.

4

Gesundheit

Im Gesundheitswesen haben die einzelnen Gemeinden nur sehr wenig Einfluss. Das kantonale Pflegegesetz bestimmt, wie die Leistungen der Ambulanten- und Langzeitpflege zwischen den Trägern, Krankenkassen, Gemeinden und Versicherten aufzuteilen sind. Budgetiert werden Normdefizite. Dazu dient der Grad der Pflegebedürftigkeit des Patienten. Für die Budgetierung gilt der aktuelle Stand vom 30.06.

Konto	Budget 2027	Budget 2026	Differenz

4125.3632.00	670'000	560'000	110'000	Pflegefinanzierung ausw. Heime, Aufwand nach kantonalen Normdefiziten je nach Pflegebedürftigkeit.
4125.3636.00	436'000	524'900	-88'900	Pflegefinanzierung ausw. Heime, Aufwand nach kantonalen Normdefiziten je nach Pflegebedürftigkeit.
4210.3634.00	25'340	29'630	-4'290	Gemeindebeitrag Anlaufstelle Gesundheit und Alter rechtes Limmattal.
4215.3634.00	575'300	567'100	8'200	Gemeindebeitrag an Spitex rechtes Limmattal.
4215.3636.00	300'000	350'000	-50'000	Diverse Restfinanzierungen (private ambulante Krankenpflege).

5 Soziale Sicherheit

Die Soziale Sicherheit weist Nettoaufwendungen im Budget 2027 von Fr. 3'381'600 gegenüber dem Budget 2026 mit Fr. 3'021'760 aus und rechnet mit einem Mehraufwand von Fr. 359'840.

Konto	Budget 2027	Budget 2026	Differenz	
5120.xx	71'000	1'000	70'000	Stand 30.06.2026
5220.3130.00	113'760	94'140	19'620	Die ordentliche Fallpauschale für Zusatzleistungen beträgt Fr. 790 (Budget 2026: Fr. 560). Die SVA Zürich ist gesetzlich verpflichtet, kostendeckende Fallpauschalen zu verrechnen. Die Pauschale für Abweisungen beträgt Fr. 395 (Budget 2026: Fr. 205).
5320.xx	420'000	320'000	100'000	Stand 30.06.2026
5440.3130.00	10'000	2'590	7'410	Kosten für eine Sprachstandserhebung für Vorschulkinder.
5440.3631.00	793'860	749'290	44'570	Gemäss KJG-Versorgungskonzept 2026 bis 2029 des Kantons, das im Rahmen der Gesamtplanung erstellt wurde, ist ein weiterer Ausbau der ergänzenden Hilfen zur Erziehung vorgesehen (Beiträge an Amt für Jugend und Berufsberatung AJB). Für das Budget sind Fr. 116 pro Einwohner bzw.Einwohnerin zu veranschlagen (Budget 2026: Fr. 112, Rechnung 2025: Fr. 119.18)
5440.3634.00	38'640	18'200	20'440	Gemeindebeitrag Jugendberatung Blinker (Sozialdienst Limmattal).
5720.xx				Aktuell werden 58 Sozialhilfedossiers geführt.
5730.3130.00	51'680	26'010	25'670	Für eine externe Asylkoordination sind rund Fr. 50'000 budgetiert.
5730.3637/4631	610'000	800'000	-190'000	Seit 01.01.2026 müssen die Gemeinden im Kanton Zürich in der Lage sein, 15 Flüchtlinge pro 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner (1.5 %) aufzunehmen. Die Gemeinde Weiningen ist verpflichtet 78 Flüchtlinge aufzunehmen (Stand 08.2026: 59).
5790.3130.00	78'960	30'000	48'960	U.a. Ausgaben für Dolmetschleistungen Fr. 25'000 und Soziale Auftragsvermittlung Fr. 28'000.
5790.3612.00	111'000	163'320	-52'320	Gemeindebeitrag an Sozialdienst Limmattal. Die zusätzliche Betreuung von Asylsuchenden entfällt ab Frühjahr 2026.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Gemeindestrassen, Betrieb Werkhof, Öffentliche Verkehrsinfrastruktur, Regional- und Agglomerationsverkehr, Öffentlicher Verkehr, Verkehrsplanungen.

Konto	Budget 2027	Budget 2026	Differenz	
6150.3141.00	93'100	123'100	-30'000	Weniger Strassenbauten geplant.
6150.3141.02	40'000	5'000	35'000	Die Umstellung auf LED und der Ersatz der Rohranlagen (öffentliche Beleuchtung Leo Niggli Steig) verursachen zusätzliche Kosten von Fr. 35'000.
6150.3300.10	315'500	149'430	166'070	Die Inbetriebnahme abgeschlossener Strassenbauten verursacht neue jährliche Abschreibungen.
6150.4611.00	-11'440	-10'960	-480	Rückvergütung von Energie- und Unterhaltskosten Öffentliche Beleuchtung (Tiefbauamt Kanton Zürich).
6150.4631.00	-150'500	-150'500	0	Amt für Mobilität, Beitrag an den Unterhalt der Gemeindestrassen.
6210.3631.00	160'060	158'420	1'640	Finanzierung ÖV, Bahninfrastrukturfonds BIF.

7 Umweltschutz und Raumordnung

Mit der Annahme der Totalrevision des Wasserreglements vom 25.06.2026 treten per 01.01.2027 neue Tarife in Kraft. Die Grundgebühren (nach Grösse des Wasserzählers verschieden) werden erhöht und der Wasserzins soll neu bei Fr. 1.20 pro m³ festgelegt werden. Der Abwasserzins bleibt unverändert bei Fr. 3.80 je m³. Die Abschlüsse der Eigenwirtschaftsbetriebe präsentieren sich wie folgt: Wasserwerk Fr. 63'180 (Aufwandüberschuss), Abwasserbeseitigung Fr. 9'890 (Ertragsüberschuss) und Abfallwirtschaft Fr. 32'710 (Aufwandüberschuss). Die Eigenwirtschaftsbetriebe werden nicht aus Steuergeldern, sondern mit Gebühren finanziert und müssen mittelfristig kostendeckend sein.

Konto	Budget 2027	Budget 2026	Differenz	
7101.3130.00	37'110	30'610	6'500	Zusätzlicher Aufwand infolge geplanter Radonmessungen.
7101.3632.00	283'780	283'680	100	Beitrag an Zweckverband Gruppenwasserversorgung GOW.
7101.4240.00	-838'990	-1'172'920	333'930	Der Minderertrag resultiert durch die Anpassung der Grundgebühren für Wasserzähler und der Reduktion des Wasserzinses von Fr. 2.90 auf Fr. 1.20 je m³.
7101.4510.00	-63'180	0	-63'180	Der Aufwandüberschuss wird über das Eigenkapital ausgeglichen (Entnahme aus Spezialfinanzierung Konto 2900.10).
7201.3120.00	13'210	100	13'110	Weiterleitung der Kosteneinnahmen für den Abwasserverbrauch der Liegenschaften Büelstrasse 31+41 (an Gemeinde Unterengstringen).
7201.3510.00	9'890	106'250	-96'360	Der Ertragsüberschuss wird über das Eigenkapital ausgeglichen (Einlage in Spezialfinanzierung Konto 2900.20).
7201.3614.00	818'110	855'240	-37'130	Beitrag an Limeco (Kläranlage ARA).
7201.4240.00	-1'368'000	-1'577'000	209'000	Der Abwasserverbrauch wurde im Budgetjahr 2026 zu hoch eingeschätzt.

7301.4510.00	-32'710	-39'080	6'370	Der Aufwandüberschuss wird über das Eigenkapital ausgeglichen (Entnahme aus Spezialfinanzierung Konto 2900.30).
7710.3612.00	169'080	126'130	42'950	Durch den geplanten Neubau des Friedhofgebäudes erhöht sich der Beitrag an den Zweckverband Friedhofverband Weiningen.
7790.3130.00	313'500	13'500	300'000	Ausgaben für die Schädlingsbekämpfung der invasiven Ameisenart Tapinoma magnum.
7900.3612.00	25'300	24'700	600	Beitrag an Zürcher Planungsgruppe Limmattal ZPL.

8 Volkswirtschaft

Der Bereich der Volkswirtschaft beinhaltet landwirtschaftliche Strukturverbesserungen, Waldbewirtschaftung, Standortförderung, Banken und Versicherungen und Elektrizität allgemein. Die Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank ZKB wird mit Fr. 555'330 budgetiert.

Konto	Budget 2027	Budget 2026	Differenz	
8120.3141.00	38'000	10'000	28'000	Sanierung Wiesentalstrasse (inkl. Lägeron - Verschleissschicht).
8500.3635.00	10'290	10'120	170	Beitrag an Limmatstadt AG (Standortförderung und Tool Regionaler Veranstaltungskalender).
8600.4604.00	-555'330	-546'000	-9'330	Der Kanton rechnet im KEF 2027-2030 für das Budgetjahr 2027 mit einer Dividende in gleicher Höhe wie 2025. Davon entfallen Fr. 175 Mio. auf die politischen Gemeinden. Bei einer Bevölkerungszahl von rund 1'628'000 Personen per Ende 2025 ergibt sich ein Betrag von rund Fr. 107 pro Einwohnerin und Einwohner.
8710.4604.00	-70'000	-70'000	0	Elektrizitätswerk Zürich, Ausgleichsvergütung (freiwillig).

9 Finanzen und Steuern

Als Basis für die Budgetierung der Gemeindesteuern dienen die aktuellen Werte in der Steuerbuchhaltung 2026, das voraussichtliche Bevölkerungswachstum und das wirtschaftliche Umfeld. Aufgrund von Hochrechnungen und Prognosen wird mit einem unveränderten Steuerfuss von 87 % kalkuliert.

Eine systematische Neubewertung der Sachanlagen im Finanzvermögen zum Verkehrswert ist innerhalb einer Legislaturperiode mindestens einmal vorzunehmen. Diese erfolgte per 01.01.2026 und führte zu einer Erhöhung des Bilanzwertes um rund Fr. 17 Mio..

Konto	Budget 2027	Budget 2026	Differenz	
9100.4000.00	-11'000'000	-10'400'000	-600'000	Einkommens- und Vermögenssteuern:
9100.4001.00	-1'900'000	-1'600'000	-300'000	Im Juli 2026 sind 4076 Steuerpflichtige registriert (Budget 2026: 4010).
9100.4002.00	-700'000	-450'000	-250'000	Die Einnahmen bei den Quellensteuern schwanken von Jahr zu Jahr (Wegfall Steuerpflicht, Neuzuzüger). Aktuell sind 563 Quellensteuerpflichtige gemeldet (Budget 2026: 510)
9101.4022.00	-2'000'000	-1'800'000	-200'000	Es werden wiederum höhere Grundstückgewinnsteuern für das Jahr 2027 erwartet.

9300.xx	-5'206'590	-4'257'200	-949'390	Der Ressourcenausgleich wird mit Fr. 6'403'510 zu Gunsten der Gemeinde ausfallen. Davon werden an die Oberstufenschulgemeinde Weiningen Fr. 1'196'920 weitergeleitet.
9610.3401.00	511'400	297'300	214'100	Darlehenszins für rund 54 Mio. Franken Darlehen. Im Budgetjahr müssen 9 Mio. Franken Darlehen refinanziert werden. Zusätzlich beginnen die ersten Arbeiten für die geplanten grösseren Bauten, wobei mit einer zusätzlichen Fremdverschuldung von rund Fr. 15 Mio. gerechnet wird.
9631.3940.00	43'370	26'720	16'650	Per 01.01.2026 wurde die Neubewertung der Liegenschaften im Finanzvermögen durchgeführt. Dadurch und infolge der Entwicklung der Grundstückpreise zum Verkehrswert in der Region wurden die Bilanzwerte nach oben korrigiert.
9633.xx				Durch die Neubewertung gab es auch eine Anpassung der Liegenschaft Brunaustrasse 192 (aufgeteilt in KIGA und Wohnungen). Da der Anteil Wohnungen im Verhältnis zur Gesamtfläche der Liegenschaft tiefer liegt als der Anteil des KIGAs wird nun die ganze Liegenschaft im Verwaltungsvermögen VV geführt.

Erfolgsrechnung

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Budget 2027		Budget 2026		Rechnung 2025	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	3'412'190	1'117'770	2'999'250	984'870	2'872'663.22	959'375.90
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'764'070	260'390	1'786'090	232'390	1'703'021.87	280'832.32
2	Bildung	11'909'450	428'890	11'141'090	492'230	10'723'709.96	494'422.50
3	Kultur, Sport und Freizeit	226'550	16'450	255'530	47'450	287'626.25	59'711.30
4	Gesundheit	2'114'610	5'900	2'096'260	3'450	1'911'900.28	2'120.70
5	Soziale Sicherheit	8'222'870	4'841'270	8'502'740	5'480'980	8'505'273.43	4'942'504.82
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'417'270	206'350	1'293'490	210'070	1'363'693.14	206'739.41
7	Umweltschutz und Raumordnung	3'760'840	3'132'640	3'899'160	3'613'950	3'432'945.12	3'202'025.13
8	Volkswirtschaft	117'970	626'250	91'060	616'920	83'123.39	614'161.40
9	Finanzen und Steuern	2'791'840	25'691'760	2'153'855	22'923'715	1'934'081.72	22'047'959.33
	Total Aufwand / Ertrag	**35'737'660.00**	**36'327'670.00**	**34'218'525**	**34'606'025**	**32'818'038.38**	**32'809'852.81**
	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss	**590'010**	**0.00**	**387'500**	**0**	**0.00**	**8'185.57**
	Total	**36'327'670.00**	**36'327'670.00**	**34'606'025**	**34'606'025**	**32'818'038.38**	**32'818'038.38**

Investitionsrechnung

Erläuterungen zu den Investitionsrechnungen

Verwaltungsvermögen

Für Fr. 6'003'000 (inkl. Eigenwirtschaftsbetriebe) soll im nächsten Jahr in folgende Projekte investiert werden (Vorjahr Fr. 7'164'000):

NEST Steueramt, Neubau Feuerwehr- und Werkgebäude, Mannschaftstransporter Feuerwehr, Planung Ersatzbau Schulhaus Schlüechti, Verfahrens- und Erschliessungskosten Unterdorf, Klimatisierung Gemeindehaus (2. OG) und Gebäude Tagesstrukturen, Machbarkeitsstudie KIGA/Tagesstrukturen, Kunstrasen Sportanlage Werd, Fuss- und Radweg (Passarelle Gubrist), Strassenraumgestaltung Fahrweid, Sanierung Schützenmurstrasse, Umstellung auf LED bei der Strassenbeleuchtung, Neubau öffentliche Beleuchtung Längglistrasse, Ersatz Rohranlagen inkl. öffentliche Beleuchtung Brunaustrasse/Querung Längenbach, Ersatzbeschaffung Transporter Werke, QP Unterdorf (Strassen und Plätze), Ersatz WL Gebiert Fahrweid, Ersatz WL Nägelseestrasse, Ersatz WL Hasennest 1-15, Ausbau Dorfbach-Trüebbach-Länggenbach und Dorfbachkanal Bachstrasse-Friedhof, GEP Teilprojekt Grundstückentwässerung, Kanalisationsumlegung Föhrewäldliweg, Neubau Hauptsammelstelle (Abfall) und Sanierung Staudamm Weiher (Hochwasserschutz).

Im Bereich Wasserwerk und Abwasserbeseitigung wird mit Einnahmen von Fr. 1'540'000 gerechnet, welche sich aus Anschlussgebühren zusammensetzen.

Finanzvermögen

Im Budgetjahr 2027 sind für die Planung der Tiefgarage Mitte (Anteil) und für die Verfahrens- und Erschliessungskosten Unterdorf Nettoinvestitionen im Finanzvermögen von total Fr. 275'000 (Vorjahr Fr. 365'000) vorgesehen.

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Budget 2027		Budget 2026		Rechnung 2025	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	Allgemeine Verwaltung	368'000		369'000		160'499.45	
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	485'000		399'000		119'976.65	
2	Bildung	1'070'000		1'250'000		75'237.15	
3	Kultur, Sport und Freizeit	16'000		170'000			
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	4'189'000	1'300'000	2'785'000		557'514.44	
7	Umweltschutz und Raumordnung	2'715'000	1'540'000	2'541'000	350'000	656'077.55	
	Total Ausgaben / Einnahmen	**8'843'000**	**2'840'000**	**7'514'000**	**350'000**	**1'569'305.24**	**0.00**
	Einnahmenüberschuss / Nettoinvestitionen	**0**	**6'003'000**	**0**	**7'164'000**	**0.00**	**1'569'305.24**
	Total	**8'843'000**	**8'843'000**	**7'514'000**	**7'514'000**	**1'569'305.24**	**1'569'305.24**

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Budget 2027		Budget 2026		Rechnung 2025	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
9630	Liegenschaften des Finanzvermögen	275'000	0	365'000	0	0.00	0.00
	Total Ausgaben / Einnahmen	**275'000**	**0**	**365'000**	**0**	**0.00**	**0.00**
	Einnahmenüberschuss / Nettoinvestitionen	**0**	**275'000**	**0**	**365'000**	**0.00**	**0.00**
	Total	**275'000**	**275'000**	**365'000**	**365'000**	**0.00**	**0.00**

Anhang

Stellenplan Gemeinde Weiningen - Zusammenfassung

Stellenetat	Budget 2027 in %	Budget 2026 in %	IST 2026 in %
Gemeindeverwaltung	2000	1970	1900
Werke	360	360	360
Schulliegenschaften	300	300	300
Reserve	50	50	0
Lernende (3)			
Total	**2710**	**2680**	**2560**
Aushilfen und nebenamtliche Stellen			
Gemeindeverwaltung (Lehrabgänger / 1/2 Jahr = 100 %)	50	50	50
Tiefbau und Werke	20	20	20
Kindergarten	619	665	619
Primarstufe	440	502	440
Tagesbetreuung	538	519	538
Volksschule	119	80	119
Praktikanten		100	
Bibliothek	47	47	47
Schlössli	15	15	15
Total	**1849**	**1998**	**1849**
Gesamttotal	**4559**	**4678**	**4409**